

Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

vom 24.3.2022

Präambel:

Der fortschreitende menschengemachte Klimawandel ist zweifelsohne eine der größten Herausforderungen der Menschheit. Um die ambitionierten aber dennoch notwendigen Klimaschutzziele von Paris zu erreichen und somit schlimmere Entwicklungen auszubremsen, sind bedeutende Anstrengungen von Nöten.

Die Gemeinde Igersheim hat sich in ihrem Leitbild u.a. den Werten der Verantwortung und Nachhaltigkeit sowie Offenheit und Wandel verschrieben. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel bedeutet dies, dass wir als Gemeinde Verantwortung für die Klimakrise übernehmen und unseren Beitrag leisten, indem wir bspw. Ressourcen generationengerecht und umweltfreundlich einsetzen. Dabei ist es uns wichtig, mithilfe von Achtsamkeit und Aufgeschlossenheit mit neuen Zukunftsperspektiven und Wandlungen umzugehen und uns nicht vor Veränderung zu verschließen. Einen zentralen und notwendigen Wandel hin zu nachhaltigem Wirtschaften stellt die Energiewende, hin zu klimaneutraler, erneuerbarer Energieversorgung, dar.

Bereits jetzt generieren Photovoltaikanlagen auf Dachflächen auf dem Gemeindegebiet grünen, klimaneutralen Strom. Aufgrund harter Ausschlusskriterien konnten jedoch keine Flächen für Windkraft in Igersheim ausgewiesen werden. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie bis Ende 2022 muss Solarenergie einen zusätzlichen Beitrag zur Klimaneutralität leisten. Anders als in Großstädten mit hoher Siedlungsdichte und entsprechend vielen verfügbaren Dachflächen liegen für eine Flächenkommune wie Igersheim die Potentiale für einen nennenswerten Bau von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung vor allem im Bau von Solaranlagen auf Freiflächen, wenngleich auch der weitere Ausbau von Dachanlagen sehr zu begrüßen ist. Dies allein wird aber nicht reichen.

Der Gemeinderat will sich daher dem Bau von Solarparks nicht grundsätzlich verschließen. Gemeinde und Gemeinderat ist aber wichtig, dass dies verträglich für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Natur und Landschaft erfolgt. Ebenso sollte die Wertschöpfung aus den Anlagen wenn möglich in der Gemeinde oder der Region bleiben. Der Gemeinderat spricht sich aktuell mehrheitlich dafür aus, einen engen Rahmen für den Bau von Freiflächenphotovoltaik zu setzen.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Gemeinde und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild, Landwirtschaft und weiteren Belangen erfolgen kann und das Ergebnis in einem Kriterienkatalog festgehalten. Mit den übergreifenden Kriterien gibt der Gemeinderat grundsätzlich vor, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

vom 24.3.2022

Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen Igersheims und seiner Teilorte sollen nur in Ausnahmefällen für den Bau von Solarparks freigegeben werden. Die verabschiedeten, eher restriktiven Kriterien spiegeln dies wider.

Es ist schwer zu beurteilen, wie sich der Bau von Freiflächen-Photovoltaik bei Anwendung der Kriterien entwickeln wird und in welcher Dimension Anlagen entstehen. Deshalb wird der Gemeinderat spätestens nach zwei Jahren und in der weiteren Folge im Zweijahres-Turnus darüber diskutieren, ob die Ausgestaltung der Kriterien nach wie vor mehrheitlich geteilt wird oder ob Änderungsbedarf gesehen wird. Sind ungewollte Entwicklungen zu erkennen oder tritt eine Änderung der Rechtslage ein, kann und soll nachgesteuert werden. Somit stellen die verabschiedeten Kriterien einen aktuellen Diskussionsstand dar, der als Grundlage für die weitere Behandlung des Themas in den kommenden Jahren dienen soll und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wird.

Thematische Schwerpunkte

Den Gemeinderatsmitgliedern waren drei Aspekte und Fragestellungen besonders wichtig. Zum einen die prinzipielle Frage, ob auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig auch großflächige Photovoltaik-Anlagen ermöglicht werden sollen. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Erwerbszweig für Igersheim. Die landwirtschaftlichen Betriebe erzeugen auf den vorhandenen Ackerflächen Nahrungs- und Futtermittel, zu einem geringeren Teil auch pflanzliche Rohmasse, die in Biogasanlagen verwertet wird. Durch den Zubau von Freiflächen-Photovoltaik sollte kein Konkurrenzdruck auf die landwirtschaftliche Produktion entstehen. Vor allem sollen qualitativ besonders hochwertige Anbauflächen nicht der Landwirtschaft entzogen werden. Ausnahme hiervon stellen sogenannte Agri-PV-Anlagen dar, welche die Lebensmittel- sowie Stromproduktion auf derselben Fläche ermöglichen.

Zum anderen geht es um die Frage, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden können. Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verändern das Landschaftsbild der sie umgebenden Landschaft. Im Vergleich zu beispielsweise Windkraftanlagen haben sie allerdings wegen der geringen Bauhöhe eine geringere Fernwirkung. Ob und wie weit sie sichtbar sind, hängt unter anderem vom Geländeprofil ab. Auch in Landschaftsschutzgebieten sollen Anlagen auf gar nicht oder kaum sichtbaren Flächen (von Wohngebieten, aus dem Taubertal und von sonstigen relevanten Standorten) nicht vollständig ausgeschlossen werden, gerade weil es sich hier häufig auch um Böden von geringerem Wert für die Landwirtschaft handelt.

Darüber hinaus ist es den Gemeinderäten wichtig, dass Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung nur dann gebaut werden, wenn der Zubau auch technisch sinnvoll ist. Das heißt, dass die vorhandenen Stromnetze über ausreichend Aufnahmekapazitäten verfügen müssen.

Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

vom 24.3.2022

Unabdingbar sind faire Beteiligungsmöglichkeiten an den zu erwartenden finanziellen Erlösen. Auch die regionale Wertschöpfung ist dem Gemeinderat sehr wichtig. Begrüßt wird daher, wenn sich der Betreiber oder Projektentwickler auch zum Abschluss eines Vertrages nach § 6 EEG bereit erklärt.

Kriterien – Anwendung und Darstellung, Begrifflichkeiten

Alle genannten Fragestellungen sind in die Formulierung von Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in Igersheim eingeflossen. Die Kriterien sind aufgeteilt in fünf Themenfelder. Sie haben außerdem unterschiedliche Funktionen:

- Die Kriterien zum Thema „**Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen**“ und zum Teil zu den Themen „**Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**“ sowie „**Sichtbarkeit, Landschafts- und Ortsbild**“ ermöglichen es, **verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung einzustufen und zu vergleichen**.
- Die Kriterien zu den Themen „**Netzanbindung**“ sowie „**Beteiligungsmöglichkeiten/faire Nutzenbeteiligung**“ und zum Teil zu den Themen „**Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**“ sowie „**Sichtbarkeit, Landschafts- und Ortsbild**“ sind dagegen als **Vorgaben für den Projektentwickler** zu verstehen. Sie betreffen nicht die Eignung der Fläche, sondern zeigen auf, was bei der Planung und Ausgestaltung des Solarparks besonders berücksichtigt und vorab auch dargelegt werden soll.
- Alle Kriterien und deren Anwendung gelten gleichermaßen für Betreiber, Projektierer und Vorhabensträger, gleich welcher Rechtsform.
- „Freiflächenanlage“ ist jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist (§ 3 Nr. 22 EEG).

Die Kriterien sind nicht so zu verstehen, dass ihre Anwendung in jedem konkreten Fall zu einer eindeutigen Antwort führt. Dies würde der Komplexität der Thematik nicht gerecht. Wie andere kommunale Entscheidungsfindungen folgt die Entscheidung über Baugesuche für Solarparks dem Gebot der Abwägung. Im Falle der Freiflächen-Photovoltaik kann es vorkommen, dass eine Fläche hinsichtlich eines sachlichen Themenfeldes als geeignet, hinsichtlich eines anderen Themenfeldes aber als weniger geeignet einzustufen ist. Bei einer anderen Fläche kann dies genau umgekehrt sein. Die Kriterien bieten hier eine Abwägungs- und Bewertungshilfe. Über die Gewichtung der verschiedenen Sachdimensionen muss letztlich im Einzelfall durch den Gemeinderat politisch entschieden werden.

Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

vom 24.3.2022

Thema 1: Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher scheidet in Igersheim landwirtschaftliche Flächen, die im Rahmen der digitalen Flurbilanz in der Kategorie „Vorrangflur 1“ oder „Vorrangfläche Stufe 1“ eingestuft oder mit mehr als 50 Bodenpunkten bewertet sind (Mittelwert der Flurstücke), für Photovoltaik-Anlagen aus. Dies gilt nicht für sogenannte „Agri-PV“-Anlagen, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.

Thema 2: Sichtbarkeit/Landschafts- und Ortsbild

- Freiflächen-PV-Anlagen sollen so weit abseits von Wohngebieten wie möglich gebaut werden und von diesen aus kaum sichtbar sein. Kaum sichtbar bedeutet, dass die Anlage von gewöhnlichen Ausblickpunkten von Gebäuden (bspw. Balkon, Garten etc.) oder relevanten anderen Standorten nur mit erheblicher Anstrengung ins Sichtfeld fallen. Störende Blendwirkungen sollen ausgeschlossen werden.
- Die Tauberwiesen sind für Igersheim von besonderem Wert. Daher wird die Gemeinde diese von Photovoltaikanlagen freihalten und den Bau nur auf Hochflächen oder Hangflächen planungsrechtlich ermöglichen.
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und künftige Wohngebiete (auf Basis des bestehenden Flächennutzungsplans) ist auszuschließen.
- Der Projektentwickler/Projektbetreiber soll im Vorfeld eines Bebauungsplanverfahrens (zum Beispiel durch Visualisierungen/Sichtbarkeitsanalysen) darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind. Gegebenenfalls soll er darlegen, dass, beispielsweise durch das Anlegen von Hecken, die Sichtbarkeit der PV-Module verringert wird.

Thema 3: Naturschutz-/Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Bau von Solarparks soll bevorzugt auf Flächen mit vergleichsweise geringem Naturschutz- und artenschutzfachlichem Wert ermöglicht werden. Neben den gesetzlichen Ausschlussgebieten sollen auch Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete von Solaranlagen weitgehend freigehalten werden. Auf gar nicht oder kaum sichtbaren Flächen (von Wohngebieten, aus dem Taubertal und von sonstigen relevanten Standorten) sind Anlagen auch im Landschaftsschutzgebiet denkbar. Für das Gebiet von Igersheim ist außerdem ein regionaler Grünzug relevant, in dem weite Teile des Gemeindegebietes liegen. Dort sind Solarparks gemäß den Vorgaben des Regionalverbands Heilbronn Franken nur in Ausnahmefällen möglich.
- Der Betreiber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll im Vorfeld einer Bauleitplanung darlegen, dass keine natur- und artenschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.

Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

vom 24.3.2022

-
- Der Betreiber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll im Vorfeld einer Bauleitplanung darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Verbindliche Vorgaben dazu werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgehalten.
 - Orientierung bieten dabei beispielsweise die Empfehlungen der Umwelt- und Naturschutzverbände NABU und BUND „Solarenergie und Naturschutz“, der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie das Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg.

Thema 4: Netzanbindung

- Der Projektentwickler/-betreiber soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass ausreichend Kapazitäten zur Einspeisung des erzeugten Stroms vorhanden sind.

Thema 5: Beteiligungsmöglichkeiten, faire Nutzenbeteiligung, regionale Wertschöpfung

- Der Gemeinde Igersheim ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne sollten die Projektentwickler/ Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird und in wie weit durch die Anlage eine regionale Wertschöpfung gegeben ist. Die Gemeinde Igersheim begrüßt ausdrücklich genossenschaftliche Betriebsmodelle und andere Formen der Bürgerbeteiligung.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Darin wird der Projektentwickler auch zur Übernahme der Kosten der Bauleitplanung zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag verpflichtet. Ebenso ist er verpflichtet, die Photovoltaik-Anlage nach dem Ende der Nutzung sachgerecht zurückzubauen.

Thema 6: Anwendung der Kriterien

- Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen.
- Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

vom 24.3.2022



Gemeinde Igersheim

Main-Tauber-Kreis

Verabschiedet durch den Gemeinderat der Gemeinde Igersheim

in der Sitzung am 24.3.2022,

Frank Menikheim
Bürgermeister